



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0072

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-03-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.12.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Haupt- und Personalausschuss	15.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid mit den im Vorfeld der Bewerbung für die Olympischen und Paralympischen Spiele in der Region Rhein-Ruhr erforderlichen Anpassungen.

gezeichnet:

Hebbel

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Die Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ergänzt die Regelungen des § 25 (Einwohnerantrag) und § 26 (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hinsichtlich der Durchführung dieser Verfahren.

Für eine Bewerbung Deutschlands für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2036, 2040 und 2044 hat der Deutsche Olympische Sportbund mehrere Konzepte geprüft und die Entscheidung getroffen, dass die interessierten Regionen Berlin, Hamburg, München und Köln.Rhein.Ruhr, die die erforderlichen Infrastrukturen bereitstellen können, untereinander in den Wettbewerb treten sollen. Köln.Rhein.Ruhr hat fristgerecht zum 31.05.2025 die Bewerbung eingereicht.

Eine Bedingung für die weitere Berücksichtigung der Bewerbung ist die Einbindung der Bevölkerung in den potentiellen Ausrichterkommunen. Daher soll auf Wunsch der Staatskanzlei in allen Austragungsorten am 19.04.2026 ein Ratsbürgerentscheid in Form einer reinen Briefabstimmung durchgeführt werden.

Damit dies rechtlich möglich ist, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Die bestehende Satzung vom 23. Oktober 1996 (zuletzt geändert gemäß Ratsbeschluss vom 12.12.2005) sieht es bisher noch nicht vor, (Rats-)Bürgerentscheide allein im Wege der Briefabstimmung durchzuführen.

Aufgrund des Alters der Satzung sind zudem weitere Anpassungen grundsätzlich notwendig. Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende Satzung durch eine Neufassung zu ersetzen, die an die aktuelle Rechtslage angepasst ist und die Durchführung von reinen Briefabstimmungen zulässt. Satzungsregelungen, wonach Abstimmungen ausschließlich durch Brief erfolgen, sind nach § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) ausdrücklich zulässig.

Im Übrigen wurden in der Satzung die Doppelnennung weiblich/männlich vorgenommen.

Dieser Vorlage liegt als Anlage 1 die Neufassung der Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden mit allen eingearbeiteten Änderungen vor.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Satzung einschließlich der 1. Änderung vom 12.12.2005 sind in der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Synopse ersichtlich. Redaktionelle und formelle Anpassungen sowie die Doppelnennung von weiblich/männlich sind hier nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung, ob ein Ratsbürgerentscheid in Leverkusen durchgeführt werden soll, soll durch den Rat in einer Sondersitzung im Januar 2026 getroffen werden. Die zur Abstimmung stehende Frage für den Bürgerentscheid wird von der Staatskanzlei formuliert. Das Land Nordrhein-Westfalen wird sich an den Kosten der Durchführung des Bürgerentscheids beteiligen.

Anlage/n:

0072 - Anlage 1 - Neufassung Satzung

0072 - Anlage 2 - Synopse

Satzung der Stadt Leverkusen
über das Verfahren bei Einwohneranträgen,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

vom _____

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 702), jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) im Gebiet der Stadt Leverkusen und ihrer Stadtbezirke (Abstimmungsgebiet).

§ 2
Einwohnerantrag

- (1) Einwohneranträge werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen. Sie/Er veranlasst unverzüglich nach Eingang des Einwohnerantrags eine Vorprüfung der Zulässigkeit durch die Verwaltung.
- (2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Bei offensichtlich unzulässigen Einwohneranträgen kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.
- (3) Spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Einwohnerantrags hat der Rat in der Sache zu beraten und zu entscheiden. Den Vertretenden des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.
- (4) Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.

-
- (5) Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden abweichend von Absatz 1 von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3 Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen. Sie/Er veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Rechtmäßigkeit eines etwaigen späteren Bürgerentscheids durch die Verwaltung.
- (2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehren kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.
- (3) Erweist sich ein Bürgerbegehren als unzulässig, weist der Rat dieses ohne Sachdiskussion als unzulässig zurück. Erweist sich ein Bürgerbegehren als zulässig, stellt der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens förmlich fest.
- (4) Die Beratung und Entscheidung des Rates über das sachliche Anliegen des Bürgerbegehrens findet grundsätzlich in derselben Sitzung, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Sitzung statt. Den Vertretenden des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, ihr Begehren in der Ratssitzung zu erläutern.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister unterrichtet die Vertretenden des Bürgerbegehrens durch förmlichen Bescheid über die Entscheidung des Rates zur Zulässigkeit des Begehrens. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertretenden des Bürgerbegehrens einen Rechtsbehelf einlegen. Wurde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Vertretenden des Bürgerbegehrens darüber, ob der Rat dem Bürgerbegehren entspricht oder aber der Bürgerentscheid durchgeführt wird.
- (6) Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (7) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden abweichend von Absatz 1 von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Hat der Rat beschlossen, dass das bezirksbezogene Bürgerbegehren zulässig ist, berät die Bezirksvertretung das Begehren zur Sache. Im Übrigen gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 4 Bürgerentscheid und Ratsbürgerentscheid

- (1) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (2) Der Rat der Stadt Leverkusen kann von sich aus beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt Leverkusen ein Bürgerentscheid (Ratsbürgerentscheid nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) stattfindet. Der Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall beschließen, dass die Abstimmung ausschließlich durch Abstimmungsschein per Brief erfolgt.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Die Leitung der Abstimmung sowie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids obliegt in Anlehnung an den § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 5 Kommunalwahlgesetz NRW der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Abstimmungsleitung), soweit die Gemeindeordnung NRW und diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (2) Die Abstimmungsleitung teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Zahl der Abstimmungslokale soll sich an der Hälfte der bei Wahlen genutzten Wahllokale orientieren.
- (3) Im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung wird für jeden Stadtbezirk mindestens ein Briefabstimmungsbezirk gebildet.
- (4) Die Abstimmungsleitung bildet für jeden Stimmbezirk und Briefabstimmungsbezirk einen (Brief-)Abstimmungsvorstand. Die Zusammensetzung des (Brief-)Abstimmungsvorstandes richtet sich nach § 2 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz NRW i. V. m. §§ 7, 8 Kommunalwahlordnung NRW.

§ 6 Abstimmungstag

- (1) Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Abstimmungstag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit bestimmt sich nach § 14 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz NRW. Im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung ist die

Abstimmungszeit der Zeitraum vom Versand der Unterlagen bis zum Eingang der Abstimmungsbriefe am Abstimmungstag, 16 Uhr.

§ 7 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer nach § 7 Kommunalwahlgesetz NRW wahlberechtigt ist.
- (2) Nicht abstimmungsberechtigt sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Die Abstimmungsleitung erstellt gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz NRW für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungsverzeichnis.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Abstimmungstag während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme wird gemäß § 14 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann nach den Regelungen des § 11 Kommunalwahlgesetzes NRW innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch einlegen.

§ 9 Abstimmungsschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Werden Abstimmungsberechtigte, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten haben, im Abstimmungsverzeichnis gestrichen, so ist der Abstimmungsschein für ungültig zu erklären. Bereits abgegebene Stimmen verlieren ihre Gültigkeit. Die Abstimmungsleitung führt darüber ein Verzeichnis (Negativverzeichnis). Das Negativverzeichnis wird allen Briefabstimmungsvorständen am Auszählungstag ausgehändigt.
- (3) Versichert eine Abstimmungsberechtigte/ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder sie/er ihn verloren hat, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden (vgl. § 20 Absatz 9

Kommunalwahlordnung NRW). § 9 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) Im Falle einer ausschließlich über Brief stattfindenden Abstimmung wird keine Briefwahl vor Ort/Direktwahl angeboten.

§ 10 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. Tag vor dem Abstimmungstermin eine Abstimmungsbenachrichtigung.
- (2) Die Benachrichtigung enthält neben den Angaben nach § 13 Kommunalwahlordnung NRW folgende Angaben:
- den Text der zu entscheidenden Frage des Bürgerentscheids und
 - einen Hinweis auf das Informationsmaterial nach Absatz 5
- (3) Im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung kann die Abstimmungsbenachrichtigung durch den Abstimmungsschein erfolgen, welcher folgende Angaben enthält:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten
 2. den Briefabstimmungsbezirk
 3. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten jeweils in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind
 4. den Abstimmungstag und den Zeitpunkt, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei der Abstimmungsleitung eingegangen sein muss
 5. den Text der zu entscheidenden Frage und
 6. einen Hinweis auf das Informationsmaterial nach Absatz 5
- (4) Der Abstimmungsbenachrichtigung werden im Falle von § 10 Absatz 3 beigelegt:
1. der amtliche Stimmzettel
 2. der amtliche Stimmzettelumschlag
 3. der amtliche Abstimmungsbriefumschlag
 4. das Merkblatt zur Briefabstimmung
- (5) Spätestens am 42. Tag vor dem Abstimmungstermin wird auf der Homepage der Stadt Leverkusen und durch Auslegung in den Verwaltungsgebäuden in Textform über die Abstimmung sowie in kurzer und sachlicher Form über die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides, der Fraktionen im Rat und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters informiert. Auf Verlangen werden auch die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus und Sondervoten einzelner Ratsmitglieder aufgenommen. Dabei werden nur solche Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen berücksichtigt, die dem

Wahlamt bis zum 55. Tag vor der Abstimmung in geeigneter Form vorliegen.

§ 11

Bekanntmachungen vor dem Abstimmungstag

Die Abstimmungsleitung macht öffentlich bekannt:

- den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage inkl. Begründung
- einen Verweis zu den Informationen nach § 10 Absatz 5
- die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 14 Kommunalwahlordnung NRW und die Möglichkeit gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz NRW innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einzulegen

§ 12

Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und jeweils ein auf „ja“ oder „nein“ lautendes Ankreuzfeld enthalten. Zusätze jedweder Art sind unzulässig.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gemäß §§ 25, 26 Kommunalwahlgesetz NRW und § 26 Absatz 7 GO NRW.

§ 13

Stimmenzählung

- (1) Der Abstimmungsvorstand zählt nach Ende der Abstimmungszeit die Stimmen gemäß §§ 29, 30 Kommunalwahlgesetz NRW.
- (2) Für die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Bestimmungen der §§ 56 bis 60 Kommunalwahlordnung NRW entsprechend.

§ 14

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in der auf die Abstimmung folgenden Sitzung fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. Eine Abstimmungsprüfung nach dem Kommunalwahlgesetz NRW findet nicht statt.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15
Ratsbürgerentscheid und Bürgerentscheid
im Stadtbezirk

Die Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für Ratsbürgerentscheide. Für Bürgerentscheide in einem Stadtbezirk gelten die Vorschriften dieser Satzung unter Berücksichtigung des § 26 Absatz 9 GO NRW entsprechend.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 23. Oktober 1996“ außer Kraft.

Vorlage Nr. 2025/0072

Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Synopse

Die Synopse enthält wesentliche inhaltliche Änderungen. Nicht berücksichtigt wurden Änderungen, die sich aufgrund der Doppelnen-
nung weiblich/männlich sowie redaktioneller oder formeller Anpassungen ergeben haben.

Alte Fassung der Satzung	Neue Fassung der Satzung
Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 30.09.96 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW.S.124), folgende Satzung beschlossen	Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 702), jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:
	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) im Gebiet der Stadt Leverkusen und ihrer Stadtbezirke (Abstimmungsgebiet).

§ 1 Einwohnerantrag

1. Einwohneranträge werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen. Er veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit.
2. Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.
3. Der Rat berät über den Einwohnerantrag in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden Ratssitzung. Sollte die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages offensichtlich sein, so kann die Verwaltung von einer eingehenden Prüfung der Angaben in den Unterschriftenlisten absehen.
4. Der Rat beschließt zunächst über die Zulässigkeit des Antrages. Sollte der Antrag unzulässig sein, findet eine sachbezogene Beratung nicht statt. Die Vertreter der Unterzeichner erhalten in diesem Fall durch den Oberbürgermeister einen schriftlichen Bescheid.
5. Hat der Rat beschlossen, dass der Einwohnerantrag zulässig ist, wird er - nach Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse - zur Sache beraten. Die Vertreter der Unterzeichner des Antrages sind über das Ergebnis der Beratung durch den Oberbürgermeister schriftlich zu benachrichtigen.

§ 2 Einwohnerantrag

- (1) Einwohneranträge werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen. Sie/Er veranlasst unverzüglich **nach Eingang des Einwohnerantrags** eine Vorprüfung der Zulässigkeit **durch die Verwaltung.**
- (2) **Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Bei offensichtlich unzulässigen Einwohneranträgen kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.**
- (3) **Spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Einwohnerantrags hat der Rat in der Sache zu beraten und zu entscheiden. Den Vertretenden des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.**
- (4) Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (5) Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden abweichend von Absatz 1 von der **Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Soweit diese Anträge sich nicht auf eine Angelegenheit beziehen, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, sind sie unzulässig.** Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

6. Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden abweichend von Abs. 1 vom Bezirksvorsteher entgegengenommen. Soweit diese Anträge sich nicht auf eine Angelegenheit beziehen, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, sind sie unzulässig. Im übrigen gelten die Abs. 1 - 5 entsprechend.	
§ 2 Bürgerbegehren 1. Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen. Er veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. 2. Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Zahl der Bürger. 3. Der Rat berät über das Bürgerbegehren in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden Ratssitzung. Sollte die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens offensichtlich sein, so kann die Verwaltung von einer eingehenden Prüfung der Angaben in den Unterschriftenlisten absehen. 4. Der Rat beschließt zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sollte das Begehren unzulässig sein, findet eine sachbezogene Beratung nicht statt. Die Vertreter der Unterzeichner erhalten in diesem Fall durch den Oberbürgermeister einen schriftlichen Bescheid. 5. Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, wird es - nach Beteiligung der zuständigen	§ 3 Bürgerbegehren (1) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen. Sie/Er veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Rechtmäßigkeit eines etwaigen späteren Bürgerentscheids durch die Verwaltung. (2) Nach Abschluss der Vorprüfung entscheidet der Rat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehren kann der Rat auch ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden. (3) Erweist sich ein Bürgerbegehren als unzulässig, weist der Rat dieses ohne Sachdiskussion als unzulässig zurück. Erweist sich ein Bürgerbegehren als zulässig, stellt der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens förmlich fest. (4) Die Beratung und Entscheidung des Rates über das sachliche Anliegen des Bürgerbegehrens findet grundsätzlich in derselben Sitzung, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Sitzung statt. Den Vertretenden des

Fachausschüsse - zur Sache beraten. Die Vertreter der Unterzeichner des Bürgerbegehrens sind über das Ergebnis der Beratung durch den Oberbürgermeister schriftlich zu benachrichtigen.

6. Über Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, unterrichtet der Oberbürgermeister unverzüglich den Bezirksvorsteher. Hat der Rat beschlossen, dass das bezirksbezogene Bürgerbegehren zulässig ist, berät die Bezirksvertretung das Begehren zur Sache. Im übrigen gilt Abs. 5 entsprechend.

Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, ihr Begehren in der Ratssitzung zu erläutern.

- (5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister unterrichtet die Vertretenden des Bürgerbegehrens durch förmlichen Bescheid über die Entscheidung des Rates zur Zulässigkeit des Begehrens. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertretenden des Bürgerbegehrens einen Rechtsbehelf einlegen. Wurde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Vertretenden des Bürgerbegehrens darüber, ob der Rat dem Bürgerbegehren entspricht oder aber der Bürgerentscheid durchgeführt wird.
- (6) Maßgebend für die Höhe des Unterschriftenquorums ist die von der Statistikstelle der Stadt Leverkusen jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (7) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden abweichend von Absatz 1 von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Hat der Rat beschlossen, dass das bezirksbezogene Bürgerbegehren zulässig ist, berät die Bezirksvertretung das Begehren zur Sache. Im Übrigen gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 3 Bürgerentscheid

1. Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Abstimmung findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt. Der Abstimmungstag wird durch den Oberbürgermeister bestimmt und mit dem vollen Wortlaut des Abstimmungsgegenstandes nach § 18 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht. Die Stimmberechtigten werden spätestens bis zum 21. Tag vor dem Abstimmungstag über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort sowie über die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe benachrichtigt.
Zeitgleich mit der Benachrichtigung werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb des Rates/der Bezirksvertretung vertretenen Auffassungen informiert.
2. Die Abstimmungslokale sollen nach Möglichkeit in auch für Wahlen genutzten städtischen Gebäuden untergebracht werden. Die Zahl der Abstimmungslokale soll sich an der Hälfte der bei Wahlen genutzten Wahllokale orientieren und bei jedem Bürgerentscheid im Stadtgebiet bzw. im Stadtbezirk gleich sein. Die Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister.

§ 4 Bürgerentscheid und Ratsbürgerentscheid

- (1) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten **ab dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung** ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (2) Der Rat der Stadt Leverkusen kann von sich aus beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt Leverkusen ein Bürgerentscheid (Ratsbürgerentscheid nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) stattfindet. Der Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall beschließen, dass die Abstimmung ausschließlich durch Abstimmungsschein per Brief erfolgt.

3. Wer wegen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen die Stimme nicht im Abstimmungslokal abgeben kann, kann bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, bis 12.30 Uhr, Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe beantragen. Die Abstimmungsunterlagen müssen am Abstimmungstag bis spätestens 18.00 Uhr bei der Stadt Leverkusen eingehen. Verspätet eingegangene Abstimmungsunterlagen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

Wer aus anderen Gründen am Abstimmungstag zur Stimmabgabe verhindert ist, kann nach Erhalt der Abstimmungsbenachrichtigung bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 12.30 Uhr, sein Stimmrecht in der bekannt gegebenen Dienststelle der Stadt Leverkusen wahrnehmen.

Die Einzelheiten für die vorzeitige Stimmabgabe regelt der Oberbürgermeister.

4. Für Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Das Abstimmungsergebnis wird durch den Kommunalwahlausschuss festgestellt und durch den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

§ 5
Zuständigkeit

- (1) Die Leitung der Abstimmung sowie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids obliegt in Anlehnung an den § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 5 Kommunalwahlgesetz NRW der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (Abstimmungsleitung), soweit die Gemeindeordnung NRW und diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (2) Die Abstimmungsleitung teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Zahl der Abstimmungslokale soll sich an der Hälfte der bei Wahlen genutzten Wahllokale orientieren.
- (3) Im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung wird für jeden Stadtbezirk mindestens ein Briefabstimmungsbezirk gebildet.
- (4) Die Abstimmungsleitung bildet für jeden Stimmbezirk und Briefabstimmungsbezirk einen (Brief-)Abstimmungsvorstand. Die Zusammensetzung des (Brief-)Abstimmungsvorstandes richtet sich nach § 2 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz NRW i. V. m. §§ 7, 8 Kommunalwahlordnung NRW.

§ 6
Abstimmungstag

- (1) Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Abstimmungstag wird vom Rat bestimmt.

	(2) Die Abstimmungszeit bestimmt sich nach § 14 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz NRW. Im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung ist die Abstimmungszeit der Zeitraum vom Versand der Unterlagen bis zum Eingang der Abstimmungsbriefe am Abstimmungstag, 16 Uhr.
	§ 7 Abstimmungsberechtigung (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer nach § 7 Kommunalwahlgesetz NRW wahlberechtigt ist. (2) Nicht abstimmungsberechtigt sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.
	§ 8 Abstimmungsverzeichnis (1) Die Abstimmungsleitung erstellt gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz NRW für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungsverzeichnis. (2) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Abstimmungstag während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme wird gemäß § 14 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

	(3) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann nach den Regelungen des § 11 Kommunalwahlgesetzes NRW innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch einlegen.
	§ 9 Abstimmungsschein (1) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung einen Abstimmungsschein besitzt. (2) Werden Abstimmungsberechtigte, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten haben, im Abstimmungsverzeichnis gestrichen, so ist der Abstimmungsschein für ungültig zu erklären. Bereits abgegebene Stimmen verlieren ihre Gültigkeit. Die Abstimmungsleitung führt darüber ein Verzeichnis (Negativverzeichnis). Das Negativverzeichnis wird allen Briefabstimmungsvorständen am Auszählungstag ausgehändigt. (3) Versichert eine Abstimmungsberechtigte/ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder sie/er ihn verloren hat, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden (vgl. § 20 Absatz 9 Kommunalwahlordnung NRW). § 9 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

	(4) Im Falle einer ausschließlich über Brief stattfindenden Abstimmung wird keine Briefwahl vor Ort/Direktwahl angeboten.
	§ 10 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten (1) Alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. Tag vor dem Abstimmungstermin eine Abstimmungsbenachrichtigung. (2) Die Benachrichtigung enthält neben den Angaben nach § 13 Kommunalwahlordnung NRW folgende Angaben: - den Text der zu entscheidenden Frage des Bürgerentscheids und - einen Hinweis auf das Informationsmaterial nach Absatz 5 (3) Im Falle einer ausschließlich per Brief stattfindenden Abstimmung kann die Abstimmungsbenachrichtigung durch den Abstimmungsschein erfolgen, welcher folgende Angaben enthält: 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten 2. den Briefabstimmungsbezirk 3. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten jeweils in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind 4. den Abstimmungstag und den Zeitpunkt, bis zu dem

der Abstimmungsbrief bei der Abstimmungsleitung eingegangen sein muss

5. den Text der zu entscheidenden Frage und

6. einen Hinweis auf das Informationsmaterial nach Absatz 5

(4) Der Abstimmungsbenachrichtigung werden im Falle von § 10 Absatz 3 beigelegt:

1. der amtliche Stimmzettel

2. der amtliche Stimmzettelschlag

3. der amtliche Abstimmungsbriefumschlag

4. das Merkblatt zur Briefabstimmung

(5) Spätestens am 42. Tag vor dem Abstimmungstermin wird auf der Homepage der Stadt Leverkusen und durch Auslegung in den Verwaltungsgebäuden in Textform über die Abstimmung sowie in kurzer und sachlicher Form über die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides, der Fraktionen im Rat und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters informiert. Auf Verlangen werden auch die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus und Sondervoten einzelner Ratsmitglieder aufgenommen. Dabei werden nur solche Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen berücksichtigt, die dem Wahlamt bis zum 55. Tag vor der Abstimmung in geeigneter Form vorliegen.

§ 11

Bekanntmachungen vor dem Abstimmungstag

Die Abstimmungsleitung macht öffentlich bekannt:

- den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage inkl. Begründung
- einen Verweis zu den Informationen nach § 10 Absatz 5
- die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 14 Kommunalwahlordnung NRW und die Möglichkeit gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz NRW innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einzulegen

§ 12

Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und jeweils ein auf „ja“ oder „nein“ lautendes Ankreuzfeld enthalten. Zusätze jeder Art sind unzulässig.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gemäß §§ 25, 26 Kommunalwahlgesetz NRW und § 26 Absatz 7 GO NRW.

	§ 13 Stimmenzählung (1) Der Abstimmungsvorstand zählt nach Ende der Abstimmungszeit die Stimmen gemäß §§ 29, 30 Kommunalwahlgesetz NRW. (2) Für die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Bestimmungen der §§ 56 bis 60 Kommunalwahlordnung NRW entsprechend.
	§ 14 Feststellung des Ergebnisses (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in der auf die Abstimmung folgenden Sitzung fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. Eine Abstimmungsprüfung nach dem Kommunalwahlgesetz NRW findet nicht statt. (2) Die Abstimmungsleitung macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.
	§ 15 Ratsbürgerentscheid und Bürgerentscheid im Stadtbezirk Die Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für

	Ratsbürgerentscheide. Für Bürgerentscheide in einem Stadtbezirk gelten die Vorschriften dieser Satzung unter Berücksichtigung des § 26 Absatz 9 GO NRW entsprechend.
§ 4 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 23. Oktober 1996“ außer Kraft.

01-011-12-03-jm
03.12.2025